

dass er außerordentlich ist und nicht mucken darf, widrigenfalls er sofort entlassen werden kann! —

In stiller Resignation erträgt er alsdann das Unabänderliche. —

Wir wollen hoffen, dass es nur dieses einen Hinweises bedarf, um die Aufmerksamkeit des Herrn Finanz-Ministers auf diese Angelegenheit zu lenken, und die allzu fiskalischen Herren Provinzial-Steuerdirektoren mit der Weisung zur strikten Ausführung seiner Erlasse zu versehen.

In sehr zutreffender Weise verbreitet sich die „Allgemeine Beamten-Zeitung“ über das

Unterstützungswesen.

„Neber das Wesen der Unterstützungen und Gratifikationen ist in den letzten Jahren viel hin- und hergestritten worden. Hieraus geht hervor, dass etwas an der Sache zu verbessern ist. Und in der That, es erscheint nothwendig. Dass das Gratifikationswesen entbehrlich ist, darüber wird man sich in leitenden Kreisen immer mehr und mehr klar. Anders liegt die Sache mit dem Unterstützungswesen, mit welchem wir uns in Kürze beschäftigen wollen.“

Man darf nicht ohne Weiteres ratthen, die Unterstützungen bei den Verwaltungen abzuschaffen. Es liegt der Einrichtung, in Noth gerathene Beamte durch Zuwendungen aus Mitteln der Verwaltung wieder aufzuhelfen, wohl ein guter Zweck zu Grunde. Denn es ist nach den heutigen Verhältnissen fast selbstverständlich, dass der Staat seine Beamten nicht so besolden kann, dass sie für alle Wechselfälle des Lebens gegen materielle Noth gesichert wären. Andererseits hat aber der Staat die moralische Verpflichtung, seine Organe vor dem Ruin zu retten. Offenbar ist aus dieser Erwägung heraus das Unterstützungswesen geschaffen worden.

Die Fälle, wo Beamte durch Unglück in Noth gerathen, sind namentlich in den Kreisen der gering Besoldeten nicht selten. Und da muss es als eine Wohlthat gepriesen werden, wenn die Verwaltung in der Lage ist, den Bedrängten durch materielle Unterstützung beizuspringen. Es darf freilich nicht ver schwiegen werden, dass diese Thatsache von einer großen Anzahl Beamten nicht genügend gewürdigirt wird. Der Neid namentlich ist ein Grundübel des menschlichen Herzens. Und so beherricht viele lediglich der blasse Neid, wenn sie über die empfangene Unterstützung eines Kameraden abfällig urtheilen. Aus solchen Urtheilen bildet sich dann bei der Menge zum Theil eine falsche Meinung, nämlich die, dass die Unterstützungen überhaupt keinen Werth hätten.

Auf der andern Seite lässt aber auch eine weitere Ursache die Zweckmäßigkeit der Unterstützungen fraglich erscheinen. Wer Gelegenheit hat, den innersten Gründen der Unterstützungspraxis nachzuspüren, der wird auch die Überzeugung haben, dass ein recht anschaulicher Prozentsatz von Gesuchen nicht eigentlich die unverschuldete Nothlage zum Grunde hat. Vielmehr handelt es sich um einen selbstverschuldeten Nothstand, oder es liegt gewinnsüchtige Absicht vor. Beide Fälle treten fast gleich häufig in die Erscheinung, sofern man tiefer in die Sache eindringt. Es gereicht das dem Beamtenstande allerdings nicht zum Ruhme. Aber auch das Beamthum kann sich nicht frei machen von menschlichen Gebrechen und Mängeln. Dabei wird man schon eine Entschuldigung gelten lassen und die Offenheit, in der wir reden, als nichts Ungehöriges bezeichnen müssen. Sofern nun Unterstützungen auf Grund von erststelten Thatsachen von der Verwaltung bewilligt werden, was übrigens, leider, oft der Fall ist, so giebt man fast ausnahmslos der Verwaltung die Schuld und ist geneigt, deshalb das Unterstützungswesen als zwecklos, ja selbst als ein Übel zu bezeichnen. Treten überdies dann noch gar Einzelfälle hinzu, in denen einem wirklich Würdigen und Bedürftigen aus Irrthum, wegen ungenügender

Begründung oder wegen Mangels an Mitteln, die Bewilligung abgeschlagen wird, so greift die Bestimmung gegen die erwähnte Einrichtung um so mehr um sich.

Bei all den angeführten Unzuträglichkeiten, die das Unterstützungswesen mit sich bringt, ist es schwer zu sagen, wie diesen abgeholfen werden könnte. Soll die Einrichtung, deren Beibehaltung von den Verwaltungen sowohl wie von den Beamten gewünscht werden muß, wirklich Segen und Nutzen bringen, so haben in erster Linie die Beamten den ureigentlichen Zweck der Unterstützungen, der oben berührt wurde, im Auge zu behalten und dementprechend nur dann um Hülfe bei den Verwaltungen nachzusuchen, wenn in der That unverschuldete Fälle die Nothlage herbeigeführt haben. Niemand soll denken, dieser und jener hat eine Unterstützung erhalten, also kannst auch Du es einmal versuchen. Das schadet dem guten Zweck und ist außerdem unrechtmäßig. Wer so handelt, macht sich zum Bettler, während derjenige der in wirklich unverschuldeten Nothlage um Hülfe bittet, bloß eine sittliche Pflicht erfüllt. Würde dieser Standpunkt gewahrt, so hätten die Verwaltungen nicht nöthig, diesem und jenem Geuchsteller Vorhaltungen wegen unangemessener Anschaffungen und Aufwendungen zu machen, und es käme nicht vor, dass Beamte zur Begründung ihrer Gesuche Belege beibringen, welche klar und deutlich beweisen, dass der Bittsteller über seine materiellen Kräfte hinaus gewirthschaftet hat. So lange man fremde Hilfe nicht gebraucht, kann man seine Wirthschaft einrichten, wie man will — niemand hat sich darum zu kümmern. Wer indessen wünscht, dass ihm geholfen werde, der hat die unabsehbare Pflicht, über diesen Punkt bis ins Genaueste Rechenschaft abzulegen.

Den Verwaltungen darf wohl empfohlen werden, ihre Maßnahmen mit grösster Vorsicht zu treffen. Um empfindliche Härten auszuschließen, sollten sie jedes Unterstützungsgeuch der genauesten Prüfung unterziehen lassen. Namentlich sind die Vorstände der unteren Lokalbehörden verpflichtet, mit grösster Sorgfalt zu verfahren. Denn von ihnen hängt in der Regel die Entscheidung über Unterstützungsgeuchs ab.

So wolle jeder Beteiligte nach bestem Gewissen handeln, damit das Unterstützungswesen als eine segensvolle Einrichtung erhalten bleibe!“

— Wir müssen ja auch zugeben, dass die Unterstützungen nicht ganz aus der Welt geschafft werden können, keinesfalls dürfen dieselben aber an Stelle der Gratifikation dazu benutzt werden, um beliebte Beamte vor aus irgend welchem Grunde unbeliebten zu bevorzugen. D. Ned. d. u.

Verkaunte Größen.

I.

Die nachfolgenden Zeilen wollen auf die Möglichkeit hinweisen, bei Controle der landwirthschaftlichen Brennereien den Dämpf-Apparat und den Wormatschottich mehr als bisher zu berücksichtigen, und hierdurch eine genauere Uebersicht des Betriebes zu erzielen; muss es angeichts der Fülle bereits ergangener Bestimmungen für fast alle übrigen Brennerei-Geräthe zwar bedenklich erscheinen, noch weitere Cauteien herbeizuführen, so berechtigt das Ablieben endgültiger Ausführungsbestimmungen für die seit 1887 erlassenen Branntweinsteuergesetze doch zu der Annahme von der in maßgebenden Kreisen an Boden gewinnenden Ueberzeugung, angeichts der stetigen Ausdehnung unserer Spiritus-Industrie, bei dem zunehmenden Interesse der höchsten Instanzen für rein technische Fragen, derselben durch stärkere Berücksichtigung der letzteren — Abänderungen der bisherigen Controle-Vorschriften einzutreten lassen und eine Entlastung der Verwaltung in dieser Richtung erzielen zu können. Noch verfügen wir über ein ausreichendes Beamten-Personal; die Zeiten sind aber nahe, in denen